

RESOLUTION

Es braucht eine umfassende Überarbeitung der BehiG-Revision

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung von Inclusion Handicap 14. Juni 2024

Zurzeit stehen die Behindertenverbände und die Zivilgesellschaft im Endspurt vor der Einreichung der Inklusions-Initiative. Die Initiative fordert die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen. Angestrebt werden insbesondere auch das Anrecht auf personelle und technische Assistenz und die freie Wahl der Wohnform und des Wohnorts. Massnahmen also, die die Schweiz gemäss Uno-Behindertenrechtskonvention schon umgesetzt haben sollte. Als der Bundesrat letztes Jahr eine Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG ankündigte, waren die Hoffnungen gross, dass zumindest ein Teil der Anliegen aufgenommen wird. Der Bericht und der Gesetzesentwurf, welcher Ende 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, brachten Ernüchterung. Die bisher vorliegende Teilrevision ist kein Fortschritt, sondern in gewissen Punkten gar ein Rückschritt. In einer umfassenden Überarbeitung fordert Inclusion Handicap vom Bundesrat insbesondere die Verbesserung der folgenden Punkte:

Verbandsbeschwerderecht nicht einschränken

Der Vorentwurf des BehiG will Beschwerden nur zulassen, wenn die Persönlichkeit von Menschen mit Behinderungen verletzt wird. Das ist z.B. bei der fehlenden Zugänglichkeit im Öffentlichen Verkehr, im Baubereich oder beim Zugang zu Dienstleistungen kaum je der Fall. Beschwerde erheben gegen eine nicht barrierefreie Bushaltestelle wäre so nicht mehr möglich. Ein bewährtes und unabdingbares Kontrollinstrument der BehiG-Umsetzung würde entfallen. So nicht! Inclusion Handicap fordert den Verzicht auf die massive Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts.

Klarer und umfassender Schutz vor Diskriminierung

Die Revision gibt vor, den Schutz vor Benachteiligung durch private Dienstleistungsanbieter und Arbeitgeber zu stärken. Das wäre dringend nötig. Mit dem Umsetzungsvorschlag zementiert die Revision aber die heute schon geltende Unterscheidung zwischen Benachteiligungen und Diskriminierungen. Die vorgeschlagene Regelung ist so unklar, dass sie selbst für Jurist:innen kaum zu verstehen ist. Die Schwierigkeiten in der Umsetzung sind vorprogrammiert. Inclusion Handicap fordert einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung im Sinne von Art. 5 der BRK und den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen Benachteiligung und Diskriminierung.



Mehr systemische Massnahmen

Es müssen mehr Massnahmen ergriffen werden, um die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Der Schutz vor Diskriminierung im Einzelfall ist zwar von zentraler Bedeutung, reicht aber dafür nicht aus. Eine inklusive Gesellschaft setzt voraus, dass das System als solches angepasst wird, so insbesondere auch in den Bereichen der Arbeit, des Wohnens oder beim Öffentlichen Verkehr. Für eine Person, welche als Folge ihrer Behinderung auf Assistenz, Hilfsmittel oder Dienstleistungen angewiesen ist bei der Arbeit (z.B. Gebärdendolmetschende, Sprachassistenz) bringt die BehiG-Revision nur Verbesserungen, wenn sie auch die Anpassung weiterer Gesetze (etwa des Invalidenversicherungsgesetzes) beinhaltet. Die laufende BehiG-Revision ändert auch nichts daran, dass viele Menschen mit Behinderungen bei der Wahl der Wohnform und des Wohnorts stark eingeschränkt sind. Hier entsteht Fortschritt nur, wenn auch das entsprechende Rahmengesetz IFEG geändert wird. Es ist schliesslich auch unverständlich, dass in der Teilrevision des BehiG nach dem Versagen in den letzten 20 Jahren keine weiter gehenden Massnahmen zum Öffentlichen Verkehr vorgesehen sind.

Inclusion Handicap fordert die Bundesverwaltung auf, bei der Überarbeitung des BehiG-Entwurfs systemische Massnahmen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Öffentlicher Verkehr vorzusehen.

Einbezug der Behindertenorganisationen

Die Revision erfolgte bisher ohne Einbezug der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen. Dies lässt sich nicht mit der BRK vereinbaren (Art. 4 Abs.3). Dabei wäre ein möglichst früher Einbezug zentral, so dass die Expertise, Anregungen und Rückmeldungen einfließen können. Der Einbezug im Vernehmlassungsverfahren genügt der BRK-Anforderung nicht, weil er erst erfolgt, wenn das Gesetzgebungsprojekt schon weit fortgeschritten ist. Inclusion Handicap fordert eine gesetzliche Verankerung des Einbezugs der Behindertenorganisationen nach Art. 4 Abs. 3 BRK sowie eine umgehende Sicherstellung des Einbezugs durch das eidgenössische Departement des Innern bei der Überarbeitung der BehiG-Teilrevision.